

Merkblatt zur Steuerfreiheit bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Voraussetzungen für die Steuerfreiheit bei innergemeinschaftlichen Lieferungen:

Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen gem. §4 Nr. 1b i. V. m. § 6 a UStG – gem. § 6 a UStG liegt eine innergemeinschaftliche Lieferung vor, wenn

1. der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat.
2. Der Abnehmer ein Unternehmer ist, der den Gegenstand der Lieferung für sein Unternehmen erworben hat und
3. Der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedsstaat den Vorschriften der Umsatzbesteuerung unterliegt.

Damit die innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei belassen werden kann, müssen beim liefernden Unternehmer die Ausfuhrnachweise gem. § 17 a UStDV und die buchmäßigen Nachweise gem. 17 C UStDV vorliegen.

Grundsätze für den Ausfuhrnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen gem. § 17 a Abs. 1 UStDV – bei innergemeinschaftlichen Lieferungen muss der Unternehmer im Geltungsbereich dieser Verordnung durch Belege nachweisen, dass er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder gesendet hat. **Die Voraussetzung muss sich aus den Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben.**

Ausfuhrnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in Beförderungsfällen gem. § 17 a Abs. 2 UstDV – in den Fällen, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert, soll der Unternehmer Nachweis hierüber wie folgt führen:

1. Durch das Doppel der Rechnung (§§ 14, 14 a UStG)
2. Durch einen handelsüblichen Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort ergibt, insbesondere Lieferschein
3. Durch eine Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten sowie
4. In den Fällen der Beförderung des Gegenstandes durch den Abnehmer durch eine Versicherung des Abnehmers oder seines Beauftragten, den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu befördern.

Ausfuhrnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen im gemeinsamen Versandverfahren gem. § 17 a Abs. 3 UStDV – wird der Gegenstand der Lieferung vom Unternehmer oder Abnehmer im gemeinschaftlichen Versandverfahren in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert, kann der Unternehmer den Nachweis hierüber abweichen von Abs. 2 auch wie folgt führen:

1. Durch eine Bestätigung der Abgangsstelle über die innergemeinschaftliche Lieferung, die nach Eingang des Rückscheins erteilt wird, sofern sich daraus die Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet ergibt, oder
2. Durch eine Abfertigungsbestätigung der Abgangsstelle in Verbindung mit einer Eingangsbestätigung der Bestimmungsstelle im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

Ausfuhrnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in Versandungsfällen gem. § 17 a Abs. 4 UStDV – in den Fällen, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet versendet, soll der Unternehmer den Nachweis hierüber wie folgt führen:

1. Durch das Doppel der Rechnung (§§ 14, 14 a UStG)
2. Durch einen Beleg entsprechend § 10 Abs. 1. UStDV – Spediteursbescheinigung

Buchmäßiger Nachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen gem. § 17 c UStDV – bei innergemeinschaftlichen Lieferungen muss der Unternehmer im Geltungsbereich dieser Verordnung die Voraussetzungen der Steuerfreiheit einschließlich Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers buchmäßig nachweisen. Die Voraussetzungen müssen eindeutig und leicht nachprüfbar zu ersehen sein.

Der Unternehmer soll regelmäßig folgendes aufzeichnen:

1. Den Namen und die Anschrift des Abnehmers
2. Den Namen und die Anschrift des Beauftragten des Abnehmers bei einer Lieferung, die im Einzelhandel oder in einer für den Einzelhandel gebräuchlichen Art und Weise erfolgt.
3. Den Gewerbebezweig oder Beruf des Abnehmers
4. Die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des Gegenstandes der Lieferung
- 5. Den Tag der Lieferung**
6. Das vereinbarte Entgelt
- 7. Die Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet**
- 8. Den Bestimmungsort im Gemeinschaftsgebiet – weitere Voraussetzungen siehe § 17 c Abs. 3 UStDV**

Um diese Vorschriften erfüllen zu können benötigen wir von Ihnen:

- **Ihre amtlich beglaubigte Umsatzsteueridentnummer**
- **Eine Kopie des Handelsregisterauszugs**
- **Eine Kopie des Personalausweises des Geschäftsführers**
- **Eine Vollmacht des Geschäftsführers für die Abholung durch einen Mitarbeiter, der sich ebenfalls mit seinem Personalausweis ausweisen muss**
- **Eine Bestätigung für den Empfang der Ware (Lieferschein)**
- **Eine Verbringungserklärung mit genauen Angaben wohin die Ware verbracht wurde und dass eine Erwerbsbesteuerung im Gemeinschaftsgebiet erfolgt**

Bei den oben aufgeführten Angaben handelt es sich um die Mindestvoraussetzungen für den umsatzsteuerfreien Verkauf. In Einzelfällen behalten wir uns das Recht vor, weitere Unterlagen zur Prüfung der Steuerfreiheit anzufordern. Alternativ haben Sie die Möglichkeit die Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer von uns zu erhalten, um sich anschließend im Rahmen des Rückerstattungsverfahrens bei den deutschen Behörden die Umsatzsteuer erstatten zu lassen.